

Bundesrat

Drucksache 189/89

06.04.89

EG - K - R - Wi

38 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Rechts-
schutz von Computerprogrammen

KOM(88) 816 endg.; Ratsdok. 5682/89

189/89

KEP-AE-Nr. 890 '750

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 6. April 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Januar 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1989 an.

BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TEIL: ALLGEMEINES

1. Einleitung

Die Notwendigkeit von Maßnahmen

I. Die Art des zu schützenden geistigen Eigentums

II. Bestehende Schutzmaßnahmen

III. Harmonisierung der Schutzmaßnahmen

2. Die gewählte Art des Schutzes geistigen Eigentums

I. Patente

II. Verträge

III. Urheberrecht

3. Beziehung zu völkerrechtlichen Übereinkünften

4. Die Rechtsgrundlage

ZWEITER TEIL: BESONDERE BESTIMMUNGEN

Gegenstand des Schutzes

Urheberschaft am Programm

Die Schutzberechtigten

Zustimmungsbedürftige Handlungen

Ausnahmen zu den zustimmungsbedürftigen Handlungen

Sekundäre Verletzung

Schutzdauer

ERSTER TEIL: ALLGEMEINES

1.0 EINLEITUNG

- 1.1. Für die Zwecke dieses Vorschlags wird der Begriff "Computerprogramm" verwendet. Darunter ist eine Folge von Befehlen zu verstehen, die dazu dient, eine Informationsverarbeitungsanlage, einen Computer, zur Ausführung seiner Funktionen zu veranlassen. Das Programm zusammen mit dem unterstützenden und vorbereitenden Entwurfsmaterial, das die Schaffung des Programms ermöglicht hat, kann auch "Computer-Software" genannt werden. Dieses ganze Material soll unter die Bestimmungen dieses Vorschlags fallen, soweit nachgewiesen werden kann, daß aus dem betreffenden Material ein Programm geschaffen worden ist oder geschaffen werden könnte. Es wird nicht als ratsam angesehen, in die Richtlinie eine Begriffsbestimmung aufzunehmen, um zu vermeiden, daß diese Begriffsbestimmung zeitlich veraltet. Ist das Material so gestaltet, daß es nicht zur Schaffung eines Programms führen könnte, wie beispielsweise eine Gebrauchsanleitung für ein Programm, so kann ungeachtet der Tatsache, daß das Material nicht als Teil des Computerprogramms geschützt wird, möglicherweise doch Urheberrechtsschutz oder Rechtsschutz aufgrund sonstiger Rechtsnormen geltend gemacht werden.
- 1.2. Die Computertechnologie spielt heute in fast jedem Aspekt des sozialen und wirtschaftlichen Lebens der Gemeinschaft eine bedeutende Rolle, in so unterschiedlichen Bereichen wie Freizeit, Medizin, Bankwesen, Bildung, Verkehr, Handel und Industrie. Daraus folgt, daß die Programme, die ausgearbeitet werden, um den Computer zur Ausführung seiner Funktionen zu veranlassen, neben den anderen traditionellen Ausdrucksformen des menschlichen Geistes wie Werke der Literatur, Kunst und Musik oder Gebrauchs- und Geschmacksmuster und Erfindungen an Bedeutung gewinnen. Die Computerindustrie weist eine solche Größe und ein solches Wachstum auf, daß ihre Bedeutung in der Wirtschaft der Gemeinschaft nicht überbetont werden kann.
- 1.3. Wenn Forschung und Investitionstätigkeit in der Computertechnologie weiterhin in einem Ausmaß erfolgen sollen, das es der Gemeinschaft ermöglicht, mit anderen Industrieländern Schritt zu halten, ist es

189/89

wesentlich, ein rechtliches Umfeld zu schaffen, das dem Computerprogramm gegen die unerlaubte Vervielfältigung einen Schutz gewährt, der zumindest mit dem Schutz von solchen Werken wie Büchern, Filmen, Musikaufzeichnungen oder gewerblichen Mustern vergleichbar ist. Insbesondere hinsichtlich der kleinen und mittleren Unternehmen ist es wichtig, daß deren Fähigkeit, Innovationsorientierte Software zu schaffen und in den Verkehr zu bringen, nicht durch unerlaubte Vervielfältigungen ihrer Produkte erheblich verringert wird. Im Interesse der spezialisierten kleinen und mittleren Software-Unternehmen, die so viel zum künftigen Erfolg der Software-Industrie beitragen können, wie auch im Interesse der bestehenden Großunternehmen muß der Schutz von Computerprogrammen infolgedessen in der ganzen Gemeinschaft verstärkt und vereinheitlicht werden.

Ohne ein solches rechtliches Umfeld werden die geistige Leistung und die Finanzmittel, die der Ausarbeitung von Computerprogrammen zugrunde liegen, durch die Leichtigkeit aufs Spiel gesetzt, mit der das Programm vervielfältigt, nachgeahmt oder gefälscht werden kann. Sollte der Umfang des Schutzes von Computerprogrammen in den Mitgliedstaaten unter das Schutzniveau herabsinken, das in anderen Ländern geschaffenen Programmen gewährt wird, so ist offensichtlich, daß die Arbeit europäischer Innovatoren auf diesem sich schnell fortentwickelnden und starkem Wettbewerbsdruck ausgesetzten Gebiet durch gezielte Aktivitäten von außerhalb der Gemeinschaft leicht widerrechtlich verwendet werden kann.

- 1.4. Ein angemessener Schutz sollte infolgedessen im Recht aller Mitgliedstaaten eindeutig verankert werden; alle Unterschiede, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen könnten, sollten beseitigt werden. Gemeinsame Grundsätze sind nicht nur erforderlich, um den freien Verkehr von Computer-Software in der Gemeinschaft ohne Beschränkungen aufgrund unterschiedlicher Vorschriften über das geistige Eigentum zu fördern, sondern auch, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Computerindustrie den Binnenmarkt nutzen kann. Das augenblickliche Fehlen solcher eindeutiger und kongruenter Rechtsbestimmungen über die Rechte der Urheber von Computerprogrammen in den Mitgliedstaaten hat die Kommission daher veranlaßt, dem Rat diesen Vorschlag vorzulegen.

2.0. DIE NOTWENDIGKEIT VON MASSNAHMEN

- 2.1. Bei der Feststellung der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Harmonisierung des Schutzes von Computerprogrammen hat die Kommission drei Faktoren berücksichtigt: die Art des zu schützenden geistigen Eigentums, die derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Schutzmaßnahmen und die Notwendigkeit, diese Schutzmaßnahmen in der ganzen Gemeinschaft zu harmonisieren.

DIE ART DES ZU SCHÜTZENDEN GEISTIGEN EIGENTUMS

- 2.2. In bezug auf das Eigentumsrecht ist ein Computerprogramm wie andere durch Rechtsvorschriften über das geistige Eigentum geschützte Werke das Ergebnis eines geistigen menschlichen Schöpfungsaktes. Seine äußere Form oder Fixierung mag zwar noch vielen ungeläufig sein, doch ein Programm ist aufgrund des zu seiner Ausarbeitung erforderlichen Maßes an Kreativität, Können und Erfindungsgeist nicht weniger schutzwürdig als andere Werke. Die Tatsache, daß Computerprogramme eine nützliche Funktion haben, ändert daran nichts.
- 2.3. Die genannten Elemente - Kreativität, Können und Erfindungsgeist - kommen in der Art und Weise zum Ausdruck, in der das Programm ausgearbeitet wird. Die von einem Computerprogramm auszuführenden Aufgaben müssen festgelegt werden, und es muß eine Analyse der möglichen Wege zur Erreichung der gewünschten Ergebnisse durchgeführt werden. Unter den verschiedenen Lösungen muß eine Auswahl getroffen werden, und die Schritte zur Verwirklichung des Endergebnisses müssen aufgelistet werden. Die Art und Weise, in der diese Schritte ausgedrückt werden, gibt dem Programm seine besonderen Merkmale der Schnelligkeit, Leistungsfähigkeit und sogar des Stils. Ein Programm hat eine Struktur, mit Abschnitten und Unterabschnitten, für den Informationsfluß. Wie andere Werke der Literatur ist auch das Computerprogramm durch Logik bei der Darstellung der einzelnen Schritte charakterisiert.

- 2.4. Diese Schritte, die Algorithmen, auf denen das Programm aufgebaut ist, sollten nicht als solche gegen die unerlaubte Vervielfältigung geschützt werden. Sie sind den Wörtern gleichwertig, mit denen der Dichter oder der Romanschriftsteller sein Werk der Literatur schafft, oder mit den Pinselftrichen des Malers oder den Tonfolgen des Komponisten.
- 2.5. Wie bei Werken der Literatur im allgemeinen kann für ein Computerprogramm der Schutz nur von dem Punkt an in Betracht gezogen werden, an dem die Auswahl und Zusammenstellung dieser Elemente die Kreativität und das Können des Urhebers zu erkennen geben und sein Werk von dem anderer Urheber unterscheiden.
- 2.6. Es liegt auf der Hand, daß das Programm umso einfacher sein wird, je einfacher und beschränkter die Funktionen sind, deren Ausführung das Programm vom Computer verlangt. Ähnlichkeiten zwischen Programmen sind somit in den Fällen unvermeidlich, in denen die Aufgaben ähnlich sind und sich Lösungen nur in beschränkter Zahl anbieten. Die Schritte, die vom Computer zurückgelegt werden, um seine Aufgabe auszuführen, werden auch von einem Programm zum anderen ähnlich, sogar identisch sein, wenn die Aufgabe, die Lösung und die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Schritte sehr einfach sind.
- Ein Programm-Hersteller könnte, auch soweit kein Kopieren erfolgt, theoretisch sogar ein ganzes Programm herstellen, das eine sehr große Ähnlichkeit mit bereits bestehenden Programmen aufweist, bei denen die zu erfüllenden Aufgaben identisch und die Betriebsabläufe durch eine sehr geringe Komplexität gekennzeichnet sind.
- 2.7. In der Praxis sind Computerprogramme selten von einer solchen Einfachheit, daß Urheber unabhängig voneinander zu völlig identischen Programmen gelangen. Viele Unterprogramme, die die Programmhersteller in der Regel zum Aufbau der Programme verwenden, gehören jedoch selbst schon zum Gemeingut der Computerindustrie, und die schöpferische Leistung des Programms kann in der Auswahl und Zusammenstellung dieser ansonsten allgemein bekannten Elemente liegen.
- 2.8. Der Erfolg des Programms, d.h. seine Fähigkeit, die Aufgabe auszuführen, für die es erforderlich ist, wird weitgehend von dieser

Auswahl abhängen, die der Urheber des Programms bei jedem Schritt des Programmaufbaus trifft. Dieser Erfolg wird sich in einem Programm zeigen, das schneller, einfacher, zuverlässiger, umfassender und rentabler als seine Vorgänger oder Wettbewerber ist.

BESTEHENDE SCHUTZMASSNAHMEN

- 2.9. Folgende Länder haben Urheberrechtsschutz für Computerprogramme ausdrücklich anerkannt: Australien, Brasilien, Chile, Dominikanische Republik, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Ungarn, Indien, Indonesien, Japan, Malaysia, Mexiko, Philippinen, Republik Korea, Singapur, Spanien, Trinidad und Tobago, Türkei, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika. In einer Reihe von Ländern, darunter in Dänemark, Italien und den Niederlanden, werden außerdem Gesetzesvorlagen beraten, die in die gleiche Richtung gehen.
- 2.10. Eine Analyse des in den Mitgliedstaaten geltenden Urheberrechts zeigt bereits einen grundlegenden Unterschied: die Schutzdauer variiert zwischen 25 Jahren nach der Herstellung bis zu 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers. Weitere Unterschiede ergeben sich, wenn der Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften durch die Gerichte Rechnung getragen wird. Es stimmt zwar, daß die Gerichte bisher nur in begrenztem Maße die Möglichkeit hatten, über Fälle, die den Schutz von Computerprogrammen betrafen, zu befinden, doch hinsichtlich einer Grundvoraussetzung des Schutzes, dem Kriterium der Individualität der Schöpfung, bestehen zwischen Mitgliedstaaten unterschiedliche Auslegungen, deren Folge eine unterschiedliche Palette an Computerprogrammen ist, die als urheberrechtlich geschützt angesehen werden können. Eine ähnliche Ungewißheit besteht hinsichtlich des Schutzzumfangs, der Computerprogrammen im Wege des Urheberrechtsschutzes gewährt wird.

HARMONISIERUNG DER SCHUTZMASSNAHMEN

- 2.11. Der Fortbestand solcher Unterschiede der Rechtsvorschriften darf nur zugelassen werden, wenn sich die Unterschiede nicht auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken. Rechten des geistigen Eigentums, die von ihrer Natur her territoriale Rechte sind, sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, um sicherzustellen, daß sie

nicht zu neuen Hemmnissen des Innergemeinschaftlichen Handels führen oder bereits bestehende Hemmnisse fortschreiben. Unterschiede und Ungewißheit hinsichtlich des Schutzzumfangs und die verschiedene Dauer der Ausschließlichkeitsrechte können sich nicht nur auf den freien Verkehr von Computerprogrammen in der Gemeinschaft auswirken, sondern auch die Entscheidung, neue Unternehmen zu gründen oder kommerzielle Initiativen zu ergreifen, beeinflussen und somit eine Wettbewerbsverzerrung verursachen.

2.12. Mit dieser vorgeschlagenen Gemeinschaftsaktion wird infolgedessen bezweckt, einen Rechtsschutz in denjenigen Mitgliedstaaten zu begründen, wo er noch nicht eindeutig gegeben ist, und zu gewährleisten, daß der Schutz in allen Mitgliedstaaten auf gemeinsamen Grundsätzen beruht. Diese Grundsätze können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Computerprogramme werden als Werke der Literatur durch Ausschließlichkeitsrechte gemäß dem Urheberrecht geschützt;
- die Person, die Inhaber dieser Rechte ist, wird bestimmt;
- die Handlungen, die der Zustimmung des Rechtsinhabers bedürfen, und die Handlungen, die keine Rechtsverletzung darstellen, werden festgelegt;
- die Dauer des Schutzes des Programms sowie die Voraussetzungen für diesen Schutz werden festgelegt.

3.0 DIE GEWÄHLTE ART DES SCHUTZES GEISTIGEN EIGENTUMS

3.1. Es steht zwar eindeutig fest, daß Rechtsschutzmaßnahmen auf diesem Gebiet erforderlich sind und daß Unterschiede im Recht der Mitgliedstaaten zu einer Situation führen könnten, in der das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt wird, doch ist die Frage gestellt worden, ob das Urheberrecht die angemessenste Form des Schutzes von Computerprogrammen ist. Es gibt verschiedene Formen des Rechtsschutzes, die in der Praxis bereits zum Schutz von Computerprogrammen zur Anwendung gelangt sind.

PATENTE

- 3.2. Was den Patentschutz anbelangt, so ist diese Möglichkeit in allen Mitgliedstaaten offenbar auf die Programme beschränkt, die Teil einer patentierbaren Erfindung technischen Charakters sind und die die normalen Voraussetzungen der Patentierbarkeit erfüllen. Selbst für die begrenzte Gruppe von Computerprogrammen, die die Mehrzahl dieser Bedingungen erfüllen können, wird jedoch das Erfordernis eines erfinderischen Schrittes bei der großen Mehrheit wertvoller Computerprogramme zu dem Schluß führen, daß die Voraussetzungen des Patentschutzes nicht erfüllt sind. Der erfinderische Schritt kann sich oft auf die den Programmen zugrundeliegenden Algorithmen beziehen, die wie jede mathematische Formel, jeder Grundsatz oder jedes Naturgesetz als normalerweise nicht patentfähig anzusehen sind. Der Patentschutz kann somit eine begrenzte Rolle beim Rechtsschutz von Computerprogrammen spielen, jedoch keine angemessene Lösung für den grundsätzlichen Rechtsschutz solcher Werke darstellen.

VERTRÄGE

- 3.3. Das Vertragsrecht stellt eine wertvolle Form des Schutzes dar, soweit individuelle Vertragsbeziehungen bestehen und die Einhaltung der Vertragsbestimmungen kontrolliert werden kann. Viele Software-Produkte, die heutzutage auf den Markt gelangen, unterliegen Lizenzvereinbarungen zwischen dem Inhaber des betreffenden Rechts und dem Anwender. Das ist ja der normale Weg, um alle Software-Produkte mit Ausnahme der einfachsten, serienmäßig hergestellten Software-Produkte wie Spiele oder Standardprogrammpakete für die Wirtschaft in den Verkehr zu bringen. Solche Lizenzvereinbarungen ermöglichen es dem Rechtsinhaber, die Tätigkeiten der Anwender hinsichtlich aller Handlungen im Zusammenhang mit der Anwendung des Programms genau abzugrenzen. Der Anwender kann die Beschränkungen seiner Tätigkeiten, die der Lizenzvertrag beinhaltet, hinnehmen oder ablehnen. In einigen Bereichen erlaubt das Machtverhältnis zwischen Herstellern und Anwendern von Computerprogrammen letzteren jedoch aufgrund der Marktmacht einiger Software-Lieferanten möglicherweise nicht, faire Vertragsbedingungen auszuhandeln. Es erscheint deshalb notwendig, Grundprinzipien für einen Rechtsschutz vorzusehen, der unabhängig von spezifischen

Vertragsbestimmungen gilt. Jedoch sollten individuell ausgehandelte Lösungen insoweit möglich sein, als sie nicht in Konflikt mit dem anwendbaren Wettbewerbsrecht stehen.

- 3.4. Das Vertragsrecht allein gewährt gegen die meisten Formen der widerrechtlichen Verwendung oder Aneignung keinen wirksamen Schutz. Insbesondere hinsichtlich der serienmäßig hergestellten Programme für Personalcomputer und Computerspiele, die keine Wartung erfordern, bietet das Vertragsrecht kein angemessenes Mittel, um das Kopieren und die Verwendung von Computerprogrammen durch Dritte zu verhindern. Es ist auch nicht ganz klar, ob die Praxis der mit dem Verkauf gekoppelten Lizenz, der sogenannten "Verpackungslizenz", bei der die Anwendungsbedingungen mit dem Produkt gekoppelt sind, das dem Anwender praktisch "verkauft" wird, unter allen Umständen und in allen Gerichtsbarkelten gültige Lizenzen entstehen läßt.
- 3.5. Es wird Infolgedessen vorgeschlagen, daß die Gewährung und Beschränkung von Ausschließlichkeitsrechten an Computerprogrammen diese verschiedenen Möglichkeiten der kommerziellen Verwertung - Verkauf und Lizenzerteilung - widerspiegeln sollten. In den Fällen, in denen ein "Verkauf" im normalen Sinne des Wortes erfolgt, ist davon auszugehen, daß zusammen mit der körperlichen Kopie des Programms auf den Käufer bestimmte Rechte zur Anwendung des Programms übergehen. In den Fällen, in denen eine Lizenzerteilung im konventionellen Sinne mittels eines von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Vertrags erfolgt, werden die Rechte zur Anwendung des zur Verfügung gestellten Programms, von wenigen Ausnahmen abgesehen, durch die Vertragsvereinbarung abgegrenzt. Es steht dem Lieferanten also frei, die geeignetste Form der Kommerzialisierung seines Produkts zu wählen, und dem Anwender steht es frei zu erkennen zu geben, ob er einem Kauf oder einer Lizenzvereinbarung den Vorzug gibt.

URHEBERRECHT

- 3.6. Das Material, das der Kommission im Rahmen des Konsultationsverfahrens im Anschluß an die Veröffentlichung des Grünbuchs vorgelegt wurde, ergab in überwiegendem Maße, daß Urheberrechtsschutz die geeignetste Maßnahme zum Schutz von Computerprogrammen ist. Angesichts der

Akzeptanz des Urheberrechts als dem besten verfügbaren Mittel, um den internationalen Schutz von Programmen nicht nur in den Mitgliedstaaten, sondern auch bei den wichtigsten Handelspartnern der Gemeinschaft zu gewährleisten, überrascht es kaum, daß in so vielen Kommentaren zum Grünbuch zu erkennen gegeben wurde, eine Harmonisierung des Urheberrechts in der Gemeinschaft sei nun eine Priorität. Es wird außerdem die Ansicht vertreten, daß im Rahmen des Urheberrechts der Schutz von Programmen als Werken der Literatur wünschenswert ist. Das Urheberrecht kann die Lösung dafür bieten, daß ein angemessener Schutz gegen die widerrechtliche Verwendung und Aneignung und insbesondere gegen die unerlaubte Vervielfältigung gewährleistet ist. Das Urheberrecht hat bereits in der Vergangenheit seine Fähigkeit bewiesen, sich an neue Techniken wie Film und Rundfunk anzupassen. Der Urheberrechtsschutz gewährt keine Monopole, die eine unabhängige Entwicklung behindern. Das Urheberrecht schützt nur die Ausdrucksform eines Werkes, jedoch nicht die ihm zugrundeliegende Idee. Weder verhindert es somit den technischen Fortschritt, noch hindert es Personen, die ein Computerprogramm unabhängig entwickelt haben, daran, den Nutzen aus ihrer Arbeit und Investition zu ziehen.

3.7. Der Schutz aufgrund des Urheberrechts ermöglicht eine angemessene Balance zwischen einem zu geringen und einem zu hohen Schutzmaß. Er gewährleistet genügend Flexibilität, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen der Hersteller und Lieferanten einerseits und der Anwender von Computerprogrammen andererseits zu ermöglichen. Die Hauptvorteile dieser Art von Schutz geistigen Eigentums beziehen sich jedoch auf die Tatsache, daß sich der Schutz nur auf das individuelle Ausdrucksmittel des Werkes erstreckt und somit genügend Spielraum verbleibt, um anderen Urhebern die Schaffung ähnlicher oder sogar identischer Programme zu ermöglichen, sofern sie die Werke anderer nicht kopieren. Das ist deshalb besonders wichtig, weil die Zahl der verfügbaren Algorithmen, auf die Computerprogramme gestützt sind, zwar erheblich, jedoch nicht unbegrenzt ist.

3.8. Einige Länder haben "gattungsspezifische" Bestimmungen in ihr Urheberrecht aufgenommen, um möglichen Unterschieden zwischen Computerprogrammen und anderen traditionellen Werken der Literatur Rechnung zu tragen. Solche "gattungsspezifischen" Bestimmungen sollten auf einem Mindestmaß gehalten werden, wenn der bestehende

Urheberrechtsschutz aufgrund der Berner Übereinkunft und des Welturheberrechtsabkommens nicht zu sehr verwässert bzw. unterminiert werden soll. Diese Richtlinie soll sich daher soweit wie möglich innerhalb der gemeinsamen Parameter des heutzutage in den Mitgliedstaaten bestehenden Schutzes von Werken der Literatur bewegen.

- 3.9. Der Schutz von Computerprogrammen über das Urheberrecht wirft zwei ganz bestimmte Fragen auf: die der Normung bestimmter Programmaspekte im Interesse einer größeren Kopplungsfähigkeit von Hardware und Software und die der Verfügbarkeit von Informationen zu den "Zugangsprotokollen" (access protocols) und den Schnittstellen, die eine solche Interoperabilität gewährleisten. Maßnahmen mit dem Ziel einer stärkeren Produktnormung in der Computer- und der Fernmeldeindustrie sind bereits aufgrund der Förderung und der Initiativen der Kommission wie auch der betreffenden Industriezweige weit fortgeschritten. Viele Aspekte der Interoperabilität von Computer-Hardware und Software fallen bereits unter die von der Internationalen Organisation für Normung ergriffene Initiative "Open Standards". Die Existenz von Gremien wie X-Open deutet darauf hin, daß die Computerindustrie im Interesse einer größeren Kompatibilität zwischen Systemen damit einverstanden ist, daß Eigentumsrechte an einigen Programmtellen in die Gemeinfreiheit übergehen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten insoweit zur Tendenz zu einer stärkeren Verwendung der Normung beitragen, als sie mit größerer Rechtssicherheit festlegen, was die Ausschließlichkeitsrechte des Programmurhebers beinhalten.
- 3.10. Bezüglich des Schutzes von Zugangsprotokollen und Schnittstellen wurde im Grünbuch die Frage gestellt, ob diese Programmtelle dem urheberrechtlichen Schutz unterliegen sollen.
- 3.11. Zur Herstellung interoperativer Systeme ist es erforderlich, Ideen, Regeln oder Grundsätze nachzubilden, die Schnittstellen zwischen Systemen spezifizieren; es ist aber nicht unbedingt notwendig, den Code selbst wiederzugeben, der sie zur Ausführung bringt. Solche Ideen, Regeln oder Grundsätze können von jedem Programmierer bei der Herstellung einer unabhängigen Ausführung in einem interoperativen Programm benutzt werden.

- 3.12. Mitbewerbern steht deshalb, bei der Festlegung, an Hand unabhängiger Analysen, die Wahl der erforderlichen Regeln bzw. Grundsätze der zu der Herstellung compatibler Erzeugnisse führender Ideen, Regeln oder Grundsätzen frei. Sie können auf einer identischen Idee beruhen, jedoch darf sich ihre Ausdrucksweise keineswegs mit der anderer geschützter Programme gleichen. Es besteht daher kein Monopol über die Information selbst, sondern nur ein Schutz der Ausdrucksweise dieser Information.
- 3.13. Bestehen, wie zwischen interoperativen Programmen, Ähnlichkeiten in einem Code, der die Ideen, Regeln und Grundsätze einbezieht, wird eine Urheberrechtsverletzung normalerweise nicht vorliegen, da sich gewisse Ausdrucksformen nicht vermeiden lassen, wenn eine Schnittstelle derart eingeschränkt ist, daß eine andere Implementierung nicht möglich ist. In diesen Fällen spricht man allgemein davon, daß Idee und Ausdruck miteinander verschmolzen sind.
- 3.14. Obwohl es technisch möglich ist, ein Programm auseinanderzunehmen, um Informationen über Zugangsprotokolle und Schnittstellen herauszufinden, ist das ein langwieriges, kostspieliges und ineffizientes Verfahren. Es ist normalerweise effizienter für die beteiligten Parteien, sich auf die Bedingungen einigen, unter denen die Informationen zur Verfügung gestellt werden. Probleme hinsichtlich der Gewährleistung des Zugangs zu Informationen müssen eventuell mit anderen Mitteln gelöst werden, die außerhalb des Rahmens dieser Richtlinie liegen.
- 3.15. Die Kommission wird angesichts der rapiden Weiterentwicklung der Computerindustrie diese Fragen ständig überprüfen.

BEZIEHUNG ZU VÖLKERRECHTLICHEN ÜBEREINKÜNFEN

- 4.0. Das Urheberrecht hat den zusätzlichen Vorteil, daß den unter das Urheberrecht fallenden Werken infolge der Anwendung der Berner Übereinkunft und des Welturheberrechtsabkommens ein hohes Maß an internationalem Schutz gewährt wird. Obwohl in keiner der beiden Übereinkünfte Computerprogramme ausdrücklich unter den urheberrechtlich geschützten Werken genannt werden, wird allgemein davon ausgegangen,

daß sich mit der Entwicklung neuer Formen von geistigem Eigentum der Anwendungsbereich der Übereinkünfte auf diese Formen erweitert, soweit die Ausarbeitung solcher neuer Arten von Werken die gleiche Art von schöpferischer Tätigkeit aufweist wie sie bei bereits bestehenden Arten von Werken erforderlich ist. Die Folgerung, daß Computerprogramme tatsächlich "Werke" der Literatur im Sinne der Berner Übereinkunft und des Welturheberrechtsabkommens sind, führt zu der Annahme, daß ein Mitgliedstaat, der Urheberrechtsschutz gemäß der Berner Übereinkunft gewährt, den Grundsatz der Inländerbehandlung anwenden wird. Was immer die theoretischen Vorteile von Rechtsvorschriften sui generis auf diesem Gebiet sein könnten, sie werden durch die Vorteile des Bestands dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte bei weitem aufgewogen.

5.0. DIE RECHTSGRUNDLAGE

- 5.1. In Ihrem Weißbuch "Vollendung des Binnenmarktes" erklärte die Kommission, es sei ihre Absicht, der Einführung eines Gemeinschaftsrahmens für den Rechtsschutz von Software-Produkten besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und kündigte einen Vorschlag für eine einschlägige Richtlinie an. Dieser Vorschlag ist somit Bestandteil des Programms der Kommission für die Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992.
- 5.2. Aus dem Konzept, grundlegende gemeinsame Grundsätze festzulegen, ergibt sich, daß eine Richtlinie das geeignete Rechtsinstrument ist, um das Recht der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Rechtsschutzes von Computerprogrammen zu harmonisieren.
- 5.3. Da sich Unterschiede und Ungewißheiten hinsichtlich des Rechtsschutzes von Computerprogrammen ungünstig auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für diese Produkte auswirken können, stellt Artikel 100 a EWG-Vertrag die geeignete Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag dar.

In Abweichung von Artikel 100 sieht Artikel 100 a Absatz 1 Satz 2 zur Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 folgendes vor: "Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit qualifizierter Mehrheit die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten,

die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben." Gemäß der Definition von Artikel 8 a Absatz 2 umfaßt der Binnenmarkt "einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist".

- 5.4. Dieser Vorschlag wird den freien Verkehr von Computerprogrammen insoweit fördern, als die Computerindustrie der Länder mit einem eindeutigen und gefestigten Schutz von Computerprogrammen augenblicklich eine günstigere Position gegenüber der Computerindustrie der Länder einnimmt, in denen ein solcher Schutz ungewiß ist; durch solche Unterschiede im Rechtsschutz werden die Niederlassungs- und die Wettbewerbsbedingungen der Mitgliedstaaten für Unternehmen verzerrt, die sich mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit Computerprogrammen befassen. Diese Situation kann sich auf das Wachstum der Softwareindustrie der Gemeinschaft und das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken. Außerdem werden durch eine Harmonisierung der Bedingungen, unter denen die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Computerprogramme in den Mitgliedstaaten auf einheitlicher Grundlage rechtlich geschützt werden, die Innovation und der technische Fortschritt in der ganzen Gemeinschaft gefördert.
- 5.5. Bei der Vorbereitung dieses Vorschlags hat die Kommission den Erfordernissen des Artikels 8 c des Vertrages Rechnung getragen und ist zu dem Schluß gelangt, daß Sonderbestimmungen oder Ausnahmeregelungen in diesem Stadium weder erforderlich erscheinen noch zu rechtfertigen wären.
- 5.6. Die Kommission hat auch der Frage des nach dem Wortlaut von Artikel 100 a Absatz 3 des Vertrages erforderlichen hohen Schutzniveaus in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz Beachtung geschenkt.

Sie befaßte sich mit diesem Aspekt nach einer Anhörung der betroffenen Industriezweige und Sozialpartner sowie unter Berücksichtigung einer Analyse der auf diesem Gebiet bestehenden Risiken und der derzeitigen technischen Möglichkeiten der europäischen Industrie. Der Vorschlag trägt diesen Erwägungen im Lichte der globalen Zielsetzungen dieser Vertragsbestimmung in vollem Umfang Rechnung.

ZWEITER TEIL: BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand des Schutzes

- 1.1. Der Ausdruck "Computerprogramm" im Sinne dieses Artikels wird nicht definiert. Von Sachverständigen auf diesem Gebiet ist erklärt worden, daß jede Definition des Begriffs "Programm" in einer Richtlinie zwangsläufig obsolet würde, da die künftige Technologie die Natur der heutzutage bekannten Programme verändern wird.

Nach dem derzeitigen Stand der Technik umfaßt der Begriff "Programm" das in jeder Form, Sprache und Notation oder in jedem Code gewählte Ausdrucksmittel für eine Folge von Befehlen, die dazu dient, einen Computer zur Ausführung einer bestimmten Aufgabe oder Funktion zu veranlassen.

Unter diesen Begriff fallen alle menschlich wahrnehmbaren und maschinenlesbaren Formen von Programmen, aus denen das Programm, das die Maschine zur Ausführung ihrer Funktion veranlaßt, entwickelt worden ist oder entwickelt werden kann.

Vorbereitendes Material und Entwurfsmaterial wie Ablaufdiagramme oder Beschreibungen von Schrittfolgen in Klerschrift fallen auch darunter, ebenso Verkörperungen des Programms in der Hardware selbst, die deren ständiger Bestandteil sind oder die entfernt werden können. Material wie Bedienungsanleitungen oder Wartungshandbücher werden nicht als Teile oder Ausdrucksformen des Programms angesehen; werden jedoch wesentliche Teile des Programms darin wiedergegeben, so sind diese Auszüge des Programms urheberrechtlich im Rahmen des Programms unabhängig von etwaigen Rechten am Handbuch oder an sonstigen Unterlagen geschützt.

- 1.2. Die Mitgliedstaaten haben für den Schutz von Computerprogrammen die gleichen Bestimmungen anzuwenden wie im Falle von Werken der Literatur. Ein Programm weist alle Merkmale eines Werkes der Literatur auf: Es ist der durch den Einsatz menschlicher Fähigkeiten und den Aufwand menschlicher Mühe entstandene sprachliche Ausdruck einer Idee oder

einer Folge von Ideen in einer wahrnehmbaren Form, von der das Programm vervielfältigt werden kann. Daß die betreffende Sprache möglicherweise nur für Fachleute verständlich ist und daß einige Ausdrucksformen des Programms eine Gestalt annehmen können, die nicht jederzeit für die menschlichen Sinne wahrnehmbar ist, schließt den Schutz als Werk der Literatur nicht aus, da andere Werke der Literatur auch durch Träger verkörpert werden können, die eine mechanische Einrichtung erfordern, um vom menschlichen Geist wahrgenommen werden zu können.

Um Rechtsunsicherheit vorzubeugen, müssen Computerprogramme als Werke der Literatur geschützt werden und nicht, "als ob" sie Werke der Literatur wären oder diesen "gleichgestellt". Dementsprechend sollten sie nicht als eine neue und getrennte "Untergruppe" von Werken der Literatur behandelt werden. Wird Computerprogrammen nicht der volle Schutz gewährt, der Werken der Literatur in der Regel in den Mitgliedstaaten zugestanden wird, so könnten Unterschiede in Natur und Umfang des Schutzes und Ungewißheiten hinsichtlich des Schutzniveaus die Folge sein, das für solche Werke nach der Berner Übereinkunft und dem Welturheberrechtsabkommen gilt.

- 1.3. Das Urheberrecht schützt die Ausdrucksform von Ideen, nicht jedoch die Ideen selbst. Der Computerprogrammen gewährte Schutz erstreckt sich infolgedessen auf das Programm als Ganzes und auf seine Bestandteile, soweit diese ein genügendes Maß an schöpferischer Tätigkeit aufweisen, um selber als "Werke" bezeichnet werden zu können. Das einzige Kriterium, das zur Feststellung der Schutzwürdigkeit angewendet werden sollte, ist das der Individualität, d.h., daß das Werk nicht kopiert worden ist. Es sollte kein anderer ästhetischer oder qualitativer Test angewendet werden. Unterprogramme und Programme, die zusammen Module bilden, die wiederum Programme bilden, können alle unabhängig von dem Schutz, der dem Programm als Ganzem eingeräumt wird, schutzwürdig sein, d.h. als eine Zusammenstellung solcher Elemente. Die Algorithmen, die Unterprogramme bilden, sind selbst normalerweise im Rahmen des Urheberrechts nicht schutzwürdig, soweit sie ihrer Natur nach mathematischen Formeln ähneln. Unter außergewöhnlichen Umständen können sie Patentschutz genießen. Dementsprechend sind auch die Ideen, die Logik und die Grundsätze, die dem Programm zugrunde liegen, im Rahmen des Urheberrechts nicht schutzwürdig.

- 1.4a. Viele Algorithmen und viele Unterprogramme gehören zum allgemeinen Wissensschatz der Computerindustrie. Sie sind vielleicht gemeinfrei geworden, oder es handelt sich vielleicht um De-facto-Standardprogramme oder Standardalgorithmen. Wird ein Programm insgesamt oder teilweise aus solchen gewöhnlichen oder nichtgeschützten Algorithmen und Programmen gebildet, so sollte es trotzdem als eine Zusammenstellung geschützt werden, sofern es im vorgenannten Sinne Individualität aufweist und der Schöpfer bei der Schaffung der Zusammenstellung Können und Mühe bewiesen hat.
- 1.4b. Eine immer größere Zahl von Programmen wird augenblicklich unter Verwendung eines Computers entwickelt. Das bedeutet, daß Programm A zur Entwicklung der Programme B, C usw., mit einem gewissen Maß an menschlichen Eingriffen, verwendet wird, um das zur Verwirklichung des gesetzten Ziels geeignetste Mittel auszuwählen. Programm A könnte in dieser Hinsicht einem Werk der Literatur, beispielsweise einem Wörterbuch, gleichgestellt werden, das die Schaffung anderer Werke der Literatur ermöglicht. Obwohl die Routineprogrammierarbeit weitgehend mit rein mechanischen Mitteln getan wird, ist die menschliche Leistung doch noch ein kritisches Element im schöpferischen Prozeß. Soweit mit solchen Mitteln entwickelte Programme die Kriterien erfüllen, aufgrund deren sie als "individuelle Werke" eingestuft werden könnten, sollten sie infolgedessen, so der Vorschlag, auf die gleiche Weise geschützt werden wie Programme, die ohne die Hilfe solcher maschinellen Entwicklungsverfahren geschaffen werden.

Artikel 2

Urheberschaft am Programm

- 2.1. Wie bei allen Werken der Literatur ist die Frage der Urheberschaft am Programm zugunsten der natürlichen Person oder Personen zu lösen, die das Werk geschaffen haben. Obwohl das Recht zur Ausübung der Ausschließlichkeitsrechte möglicherweise einem Dritten übertragen wird, behält der Urheber zumindest die unveräußerlichen Rechte, die geistige Vaterschaft seines Werkes geltend zu machen.

- 2.2. Das Urheberrecht an einem von einer Personengruppe geschaffenen Werk, wie es bei der Entwicklung von Computerprogrammen normalerweise der Fall ist, ist gemeinsam auszuüben, es sei denn, die Beteiligten treffen eine andere vertragliche Vereinbarung.
- 2.3. Computerprogramme werden häufig von Free-lance-Programmierern geschaffen, die für Organisationen, die ein bestimmtes Programm in Auftrag gegeben haben, an bestimmten Vorhaben arbeiten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist es unter solchen Umständen normal, daß die Person oder Einrichtung, die die Schaffung des Werkes veranlaßt, die Kontrolle über die Ausschließlichkeitsrechte an dem betreffenden Programm mit Ausnahme des in Randnummer 2.1 genannten Rechts auf Geltendmachung der geistigen Vaterschaft behalten möchte.
- 2.4. In den Fällen, in denen ein Programmierer eingestellt worden ist, um in einer Gesellschaft oder Organisation Programme zu schaffen, wird der Arbeitgeber normalerweise fordern, daß er die Kontrolle über die Ausschließlichkeitsrechte an dem betreffenden Programm behält; ausgenommen ist das Recht auf Geltendmachung der geistigen Vaterschaft des Werkes, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. Hinsichtlich der in diesem Absatz und der in Randnummer 2.3 genannten Fälle will diese Richtlinie eine gewisse Harmonisierung der derzeitigen Praxis in den Mitgliedstaaten erreichen. Die Freiheit der Parteien, Arbeitsverträge und Bedingungen für in Auftrag gegebene Werke auszuhandeln, muß jedoch weitgehend bestehen bleiben.

Was andere Aspekte des Urheberpersönlichkeitsrechts wie das Recht auf Reinerhaltung des Werkes betrifft, so werden Programmtteile aufgrund der Natur der Computerprogramme ständig in erheblichem Maße geändert und wiederverwendet; der Begriff der Reinerhaltung des Werks ist für die Interessen des Urhebers von viel geringerer Bedeutung, als es traditionsgemäß bei anderen Werken der Literatur der Fall gewesen ist.

- 2.5. Wie in Randnummer 1.4b angegeben ist, wird eine große Anzahl von Werken nunmehr mittels eines Computerprogramms geschaffen, das als ein Instrument zur Entwicklung neuer Programme dient. Hier stellt sich die Frage, ob die Urheberschaft an diesen vom ersten Computerprogramm entwickelten Programmen beim Schöpfer des ersten Programms liegen

sollte oder bei der Person, die das erste Programm zur Schaffung anderer Werke veranlaßt. Da sich das erste Programm in seiner Funktion nicht von anderen Instrumenten zur Schaffung eines Werkes wie beispielsweise einer Betriebsanleitung unterscheidet, anhand derer ein anderes Werk geschaffen wird, sollte angemessenerweise die Person, die solch ein Instrument zur Schaffung von Programmen verwendet, als Schöpfer dieser Programme angesehen werden. In der Praxis kann es sich bei einer solchen Person um den Benutzer des Computers oder die natürlichen oder juristischen Personen handeln, die zur Ausübung der Rechte an Programmen, die sie in Auftrag gegeben haben oder die von ihren Arbeitnehmern geschaffen worden sind, berechtigt sind. Unter diesen Umständen ist zweifelhaft, ob das Recht auf Geltendmachung der geistigen Vaterschaft der von einer Maschine entwickelten Programme Bestand hätte. Die menschliche Leistung bei der Schaffung maschinenentwickelter Programme kann relativ gering sein und wird in Zukunft immer bescheidener ausfallen. Ein menschlicher "Urheber" im weitesten Sinne ist jedoch immer vorhanden, und er muß das Recht haben, die "Urheberschaft" am Programm geltend zu machen.

Artikel 3

Die Schutzberechtigten

- 3.1. Werden literarische Werke natürlicher Personen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes und literarische Werke juristischer Personen aufgrund einer tatsächlichen Repräsentanz in einem Mitgliedstaat derzeit in den Mitgliedstaaten urheberrechtlich geschützt, so gilt der gleiche Schutz für Computerprogramme. Gewähren Mitgliedstaaten Urheberrechtsschutz aufgrund der Erstveröffentlichung eines Werkes der Literatur in einem Mitgliedstaat, so sollte dieses Kriterium auch für Computerprogramme gelten. Die Regeln der Inländerbehandlung gemäß der Berner Übereinkunft finden somit auf Computerprogramme wie auf alle anderen Werke der Literatur Anwendung.
- 3.2. Wie bereits erwähnt, sind Computerprogramme häufig die Schöpfung großer Programmiererteams, von denen einige augenblicklich aufgrund der in Randnummer 3.1 genannten Kriterien des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit oder der Erstveröffentlichung Urheberrechtsschutz beanspruchen können. Diese Anomalie kann beseitigt werden, indem die Anwendung der Artikel 3 und 5 der Berner Übereinkunft in den Fällen, in denen ein Werk gemeinsam geschaffen worden ist, auf alle Urheber

ausgedehnt wird, sofern mindestens ein Mitglied der Gruppe Urheberrechtsschutz geltend machen kann. Programmierer von ausserhalb der Gemeinschaft, insbesondere Programmierer aus Entwicklungsländern, die im Rahmen gemeinsamer Vorhaben mit Programmierern aus Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, werden dann nicht auf unfaire Weise benachteiligt.

Artikel 4Zustimmungsbedürftige Handlungen

- 4.1.a Gemäß dem traditionellen Urheberrechtsschutz von Werken der Literatur umfassen die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers das Recht, die Vervielfältigung, Bearbeitung und Übersetzung seines Werkes zu kontrollieren. In der Berner Übereinkunft ist das Recht, die Verbreitung der Werke zu kontrollieren, nicht ausdrücklich vorgesehen; die Ausschließlichkeitsrechte hinsichtlich der Vervielfältigung werden in der Praxis jedoch in den meisten Ländern der Berner Union so ausgeübt, daß der Urheber bestimmen kann, wie sein Werk auf den Markt gelangt.

Das in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a eingeräumte Recht, die Vervielfältigung zu kontrollieren, ist für einen angemessenen Schutz von Computerprogrammen grundlegend. Im Gegensatz zu anderen Werken der Literatur kann ein Computerprogramm seinen Zweck nicht erfüllen, wenn es nicht "vervielfältigt" wird. Diese "Vervielfältigung" sollte nicht mit "Kopieren" verwechselt werden. Das Programm kann teilweise oder als Ganzes als Bestandteil der internen Verarbeitungsprozesse des Computers, in dem das Programm abläuft, erneut geschaffen werden. Während dieses Verfahrens wird keine zweite dauerhafte Kopie des Programms angefertigt, obwohl Teile des Programms "vervielfältigt" und in anderen Teilen des Computerspeichers während des Ablaufs des Programms gespeichert werden. Von diesem vorübergehenden Kopieren, Übertragen und Speichern bleibt möglicherweise keine Spur zurück, wenn die Bedienung des Geräts abgeschlossen ist. "Kopieren" im traditionellen Sinne der Anfertigung eines zweiten beständigen Vervielfältigungsstückes erfolgt somit normalerweise nicht, es sei denn, es wird eine "Reservekopie" des Programms angefertigt. In den Fällen, in denen für Programme eine Lizenz vergeben wird, sollte die unerlaubte Vervielfältigung jedoch verboten werden, hauptsächlich deshalb, weil alle Handlungen, die die Interessen des Urhebers

schädigen könnten, d.h. das Laden, Betrachten, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms, nur im Wege einer Vervielfältigung des Programms ausgeführt werden können.

Das Laden des Programms ist insoweit als eine zustimmungsbedürftige Handlung anzusehen, als augenblicklich dafür normalerweise eine Vervielfältigung eines Teils des Programms oder des gesamten Programms erforderlich ist. In Zukunft sind Programme vielleicht häufiger in Trägern enthalten, die, wie beispielsweise Chips, körperlich in den Computer eingeführt werden können, oder sind möglicherweise Bestandteil der Hardware. Unter diesen Umständen ist eine Vervielfältigung des Programms vielleicht nicht mehr erforderlich, um mit dem Programm zu arbeiten. Angesichts des Risikos, daß Anwender, die hierfür keine Erlaubnis haben, in Programme einsteigen und diese verfälschen, wird die Ansicht vertreten, daß das Laden vorläufig weiterhin der ausschließlichen Kontrolle des Urhebers unterliegen sollte. Das Ansehen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Programms erfordern auch ausnahmslos die Vervielfältigung und sind für die Interessen des Rechtsinhabers potentiell schädigend. Computerprogramme sind besonders verletzlich und nicht nur dem Kopieren durch elektronische Mittel ausgesetzt, sondern auch der unerlaubten Bearbeitung, Vernichtung oder Verfälschung für finanzielle Zwecke oder zur Verwirklichung politischer Ziele. Computerprogramme zur Steuerung von Transaktionen im Bankwesen, im militärischen oder im Sicherheitsbereich müssen vor Angriffen durch "Hacking" geschützt werden, d.h. vor dem unerlaubten Zugang zum System mit dem Ziel, darin enthaltene Informationen zu beseitigen, zu erweitern oder zu ändern. Solche betrügerischen Handlungen oder Sabotageakte können nur kontrolliert werden, wenn die Urheber umfassende und durchsetzbare Befugnisse zum Schutz der Programme vor Vervielfältigung haben.

- 4.1.b Die Bearbeitung eines Werkes der Literatur bedeutet normalerweise die Umsetzung eines bestimmten Textes – beispielsweise eines Romans – in eine andere literarische Gattung, beispielsweise in ein Theaterstück. Die Übersetzung eines Werkes der Literatur erfolgt normalerweise von einer menschlichen Sprache in eine andere. Ohne Unterschied, ob im Falle von Computerprogrammen die betreffende Handlung eine Übersetzung von einer menschlich lesbaren Form in eine maschinenlesbare Form oder von einer Programmiersprache in eine andere Programmiersprache oder

eine Bearbeitung eines Programms für eine bestimmte Aufgabe ist, damit dieses Programm eine andere Aufgabe ausführen kann, werden die betreffenden Tätigkeiten am besten mit dem Begriff "Bearbeitung" beschrieben. Es ist somit davon auszugehen, daß "Bearbeitung" in dieser Richtlinie "Übersetzung" umfaßt.

- 4.1.c Die Verbreitung eines Computerprogramms im Wege des Verkaufs oder einer Lizenz wird normalerweise vom Urheber des Programms entweder direkt kontrolliert, wenn er auch der Hersteller des in den Verkehr gebrachten Produktes ist, oder indirekt durch Übertragung seines Rechts auf einen Herausgeber oder Hersteller von Programmen. Das Recht des Urhebers ist in der Regel erschöpft, wenn das Produkt mit seiner Zustimmung auf den Markt gebracht worden ist. In dieser Richtlinie wird vorgeschlagen, daß hinsichtlich des Verleihs, des Leasing und der Lizenzierung von Software das Verbreitungsrecht nicht mit dem ersten Kauf, Leasing oder der ersten Lizenzvergabe für das Programm erschöpft wird. Das ermöglicht es dem Rechtsinhaber, die Kontrolle über den Verleih von Produkten auszuüben, die bereits verkauft worden sind oder für die bereits ein Leasing- oder ein Lizenzvertrag besteht, und den Verleih, das Leasing oder die Lizenzierung von Produkten weiterhin zu kontrollieren, die vorher auf diesen Wegen verteilt worden sind. Ist ein Produkt mit der Zustimmung des Rechtsinhabers verkauft worden, sollte er nicht mehr die Kontrolle über einen späteren Verkauf ausüben können, d.h. den Verkauf von rechtmäßig erworbenen Programmen an Dritte. Hinsichtlich der Einfuhr für die Zwecke des Verkaufs, der Lizenzierung, des Leasing oder des Verleihs gilt dementsprechend, daß dann, wenn das Programm mit der Zustimmung des Urhebers in die Gemeinschaft eingeführt worden ist, sein Recht auf Kontrolle späterer Einfuhren erschöpft sein wird.

Es ist wesentlich, den Rechtsinhabern die Kontrolle des Verleihs von Programmen zu ermöglichen, die verkauft worden sind oder für die eine Lizenz erteilt worden ist, wenn das unerlaubte Kopieren von Programmen verhindert werden soll. Es ist augenblicklich möglich, eine Kopie eines Software-Pakets zu einem nominalen Preis auszuleihen, sie zu Hause mit Hilfe von relativ billigem Material zu kopieren und sie am folgenden Tag zurückzugeben. Es liegt auf der Hand, daß angesichts der Komplexität der meisten Programme und der Tatsache, daß sie für einen bestimmten Zweck verwendet und nicht zum Zeitvertreib gelesen werden,

der billige kurzfristige Verleih es dem privaten Kopierer ermöglicht, die Kosten des Kaufs oder des Leasing von Programmen zu sparen: als solcher ist der Verleih für die Interessen der Rechtsinhaber sehr schädlich; mit den beschränkten Ausnahmen im Sinne von Artikel 5, die im folgenden genannt werden, sollte der Urheber das Recht haben, ihn zu verbieten.

Artikel 5 Ausnahmen zu den zustimmungsbedürftigen Handlungen

- 5.1. Wird ein Programm der Allgemeinheit verkauft, so ist es normal, daß bestimmte Rechte zur Verwendung des damit erworbenen Eigentums gelten sollten. Diese Rechte sollten notwendigerweise das Recht umfassen, das Programm ohne weitere ausdrückliche Erlaubnis des Rechtsinhabers zu verwenden. Es sollte nicht erforderlich sein, die Erlaubnis des Rechtsinhabers dazu einzuholen, das Programm an einen Dritten zu verleihen oder es auf einem bestimmten Gerät oder an einem bestimmten Ort zu verwenden. Dementsprechend sollten das Laden, Ansehen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern als Handlungen angesehen werden, für die eine ausdrückliche Erlaubnis des Rechtsinhabers nicht erforderlich ist, sofern sie, was insbesondere für das Übertragen und Speichern gilt, nur für die Zwecke der Verwendung des Programms ausgeführt werden und nicht zu einer zweiten beständigen Kopie des Programms führen. Die vorübergehende oder dauerhafte Übertragung eines rechtmäßig von einem Käufer für seine eigene Verwendung erworbenen Programms an eine andere Partei und dessen vorübergehende oder ständige Speicherung durch diese Person fällt somit nicht unter die Ausnahmen zu den in Artikel 4 genannten zustimmungsbedürftigen Handlungen, während ein solches Übertragen und Speichern, das vom Käufer vorübergehend für die Zwecke der eigenen Verwendung des Programms ausgeführt wird, nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf. Jede andere Form der Vervielfältigung als die für die Verwendung erforderliche Form wird auch nicht gestattet, insbesondere nicht die Anfertigung einer Reservekopie oder einer Kopie für den privaten Gebrauch. Ist eine Reservekopie für die Zwecke der Verwendung eines Programms erforderlich, so wird das normalerweise vom Rechtsinhaber ausdrücklich gestattet.

Alle Vervielfältigungen sollten darauf kontrolliert werden können, ob ein Teil des Programms oder das vollständige Programm vervielfältigt worden ist, da eine teilweise Vervielfältigung ausreichen kann, um den

Interessen des Urhebers erheblichen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, beispielsweise durch Kopieren der Programmelemente eines bestimmten Programms, die das Protokoll und die Schnittstelle enthalten.

Hinsichtlich des Begriffs "fair dealing" (faire Transaktionen) des angelsächsischen Rechts, demzufolge die Vervielfältigung geringfügiger Teile von Werken der Literatur unter bestimmten Umständen gestattet ist, wird die Ansicht vertreten, daß es hinsichtlich der lizenzierten Programme, der derzeit häufigsten Form des Inverkehrbringens, den Parteien frei steht, Ausnahmen zum ausschließlichen Recht des Urhebers zur Kontrolle nichtsubstanzieller Vervielfältigungen des Programms auszuhandeln, wenn die Umstände eine solche Ausnahme rechtfertigen. Im Falle von Programmen, die verkauft oder auf anderem Wege als mit einem von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Lizenzvertrag zur Verfügung gestellt werden, sollten die in Bezug auf Ausnahmen zu den Ausschließlichkeitsrechten des Urhebers eines Werkes der Literatur bestehenden urheberrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten auf Computerprogramme weiter Anwendung finden. Gelangt die augenblickliche Praxis der "Verpackungslizenz" zur Anwendung, so wird die Verwendung von Programmen, die in der Realität dem Verbraucher "verkauft" worden sind, von den Programmherstellern an Bedingungen geknüpft. Die Bestimmungen von Artikel 4 und 5 sollen bewirken, daß in den Fällen, in denen Software im normalen Sinne des Wortes lizenziert wird, Rechtsinhaber in der Lage sein werden, Ausschließlichkeitsrechte hinsichtlich sämtlicher Vervielfältigungen und Bearbeitungen auszuüben, wobei die genauen Bestimmungen Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen gemäß den Lizenzbedingungen sind. Wird jedoch keine schriftliche unterzeichnete Lizenzvereinbarung verwendet, wie das bei den "Verpackungslizenzen" der Fall ist (der Kunde wird nur durch Anleitungen, die in der den Programmträger umgebenden Verpackung enthalten sind, von seinen Rechten hinsichtlich des von ihm erworbenen Gegenstands unterrichtet), so gestatten es die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 dem Käufer, die oben beschriebenen Rechte in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich hier um einen notwendigen Kompromiß zwischen den Interessen der Anbieter und der Verbraucher von Computerprogrammen. Artikel 4 der Richtlinie gibt Rechtsinhabern umfangreiche Befugnisse, um die Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung zu kontrollieren; von diesen Befugnissen sollte jedoch fairerweise nicht Gebrauch gemacht werden, um die normale Nutzung als Eigentum durch eine Person.

einzuengen, die ein Programm rechtmäßig durch Kauf erwirbt. Wollen Programmhersteller das größere Maß an Kontrolle der Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung ihrer Programme, das das Lizenzsystem gestattet, sicherstellen, so sollte vom potentiellen "Käufer" eines Programmes verlangt werden, beim Kauf eine rechtlich verbindliche Lizenzvereinbarung durchzulesen und zu unterzeichnen.

5.2. Die Bearbeitung und Übersetzung von Programmen sind Handlungen, die der Lizenznehmer hochentwickelter Programme vielleicht häufig im Laufe der normalen Verwendung des Programms ausführen möchte. Viele kundenspezifische Computerprogramme sind noch nicht in ihre endgültige Form gebracht, wenn sie den Endverbrauchern geliefert werden; viele Programme müssen auch in der Anwendung korrigiert oder an Änderungen der Anwenderbedürfnisse angepaßt werden. Solche Korrekturen und Anpassungen könnten in vielen Fällen vom Anwender vorgenommen werden. Der Anbieter möchte jedoch aus mehreren Gründen seine Ausschließlichkeitsrechte zur Kontrolle der Bearbeitung und Übersetzung beibehalten. Für das gelieferte Programm besteht möglicherweise ein Gewährleistungs- und Wartungsvertrag; solche Gewährleistungs- und Wartungsvereinbarungen können ungültig oder teuer und unpraktikabel werden, wenn der Lizenznehmer sein lizenziertes Programm ständig ändern kann. Der Anbieter wird bei der Festsetzung der Lizenzgebühr auch häufig das Ausmaß berücksichtigen, in dem das Programm verwendet werden kann, d.h. er trägt der Zahl der Anwender und dem Umfang des Programms Rechnung, zu dem der Zugang gewährt wird. Diese Kontrolle wird durch in das Programm selbst eingebaute Kopier-Schutzmechanismen und Zählsysteme ausgeübt. Wäre der Anwender in der Lage, das Programm anzupassen, so stünde es ihm frei, diese Kontrollmechanismen zu beseitigen. Im Falle lizenzierten Software sollten Bearbeitungen und Übersetzungen infolgedessen der Kontrolle durch den Rechteinhaber unterliegen und Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen Anbieter und Anwender sein.

5.3. Das in Artikel 4 Buchstabe c eingeräumte Ausschließlichkeitsrecht zur Kontrolle des Verleihs gilt vorbehaltlich einer Ausnahme zugunsten einer Gruppe von Anwendern, für die Sonderregelungen festgelegt werden können und auch festgelegt werden sollten. Es handelt sich um öffentliche Bibliotheken ohne Erwerbszweck, in denen Mitglieder der Öffentlichkeit Computerprogramme verwenden und ihre Verwendung erlernen

können. Die Bibliotheken können die Verwendung solcher Programme durch Schutzmaßnahmen kontrollieren, mit denen deren Duplizierung oder Entfernung aus dem betreffenden Gebäude verhindert wird. Angesichts der Notwendigkeit, die Fähigkeit, mit Computern umzugehen, in allen Bevölkerungsgruppen der Gemeinschaft zu fördern, ist es wichtig, daß Bibliotheken Computerprogramme für Studienzwecke der Allgemeinheit auf die gleiche Weise wie andere Werke der Literatur anbieten können.

Artikel 6

Sekundäre Verletzung

- 6.1. Um sicherzustellen, daß Rechtsinhaber Verletzer der Ausschließlichkeitsrechte gemäß Artikel 4 belangen können, muß eine Regelung für die Fälle vorgesehen werden, in denen das Schutzrecht verletzende Kopien verbreitet worden sind. Die Leichtigkeit, mit der unerlaubte Programmkopien elektronisch von einem "Gastcomputer" auf einen anderen Computer, über nationale Grenzen hinweg und ohne Spuren zu hinterlassen, übertragen werden können, erfordert, daß auch die Einfuhr und der Besitz von das Schutzrecht verletzenden Kopien als Verletzungshandlungen angesehen werden, was auch für sämtliche Transaktionen mit rechtswidrigen Kopien im Wege des Verkaufs, des Angebots für den Verkauf, der Entgegennahme, der Weiterleitung und der Speicherung solcher Kopien gelten sollte.
- 6.2. Viele Programme werden mit einem technischen Schutzsystem in den Verkehr gebracht, das ihre unerlaubte Verwendung oder Vervielfältigung verhindert oder beschränkt. Werden solche Systeme von Rechtsinhabern zum Schutz ihrer Ausschließlichkeitsrechte verwendet, so sollte es rechtlich nicht möglich sein, diese Systeme ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers zu entfernen oder zu umgehen. Der Begriff "Transaktion mit" sollte in diesem Kontext auch den Verkauf, Angebote oder Werbung für den Verkauf und die Weiterleitung, Speicherung oder Entgegennahme solcher Mittel zur Umgehung der Schutzsysteme umfassen sowie die Mitteilung von Angaben zu den Mitteln zur Umgehung oder Beseitigung von Schutzsystemen.

Artikel 7

Schutzdauer

- 7.1. Obwohl bei allen Werken der Literatur die Schutzdauer auf die Lebenszeit des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode festgesetzt werden, könnte die Kopplung der Schutzdauer mit der Lebenszeit eines menschlichen Urhebers angesichts der gemeinsamen Urheberschaft von computerentwickelten Werken und der Länge der sich damit ergebenden Schutzdauer ein gewisses Zögern hervorrufen. Dieses Zögern überwiegt die Vorteile einer Festhaltung an der Schutzdauer der klassischen "literarischen Werke".

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

In Erwägung nachstehender Gründe:

Derzeit ist nicht in allen Mitgliedstaaten ein eindeutiger Rechtsschutz von Computerprogrammen gegeben; wird ein solcher Rechtsschutz gewährt, so weist er unterschiedliche Merkmale auf.

Die Entwicklung von Computerprogrammen erfordert die Investition erheblicher menschlicher, technischer und finanzieller Mittel.

Computerprogramme können jedoch zu einem Bruchteil der zu ihrer unabhängigen Entwicklung erforderlichen Kosten kopiert werden.

Computerprogramme spielen eine immer bedeutendere Rolle in einer Vielzahl von Industrien. Die Technik der Computerprogramme kann somit als von grundlegender Bedeutung für die industrielle Entwicklung der Gemeinschaft angesehen werden. Bestimmte Unterschiede des in den Mitgliedstaaten gewährten Rechtsschutzes von Computerprogrammen haben direkte und schädliche Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für Computerprogramme; mit der Einführung neuer Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet könnten sich diese Unterschiede noch vergrößern.

Bestehende Unterschiede, die solche Auswirkungen haben, müssen beseitigt und die Entstehung neuer Unterschiede muß verhindert werden.

Unterschiede, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen, müssen jedoch nicht beseitigt und ihre Entstehung muß nicht verhindert werden.

Der Rechtsrahmen der Gemeinschaft über den Schutz von Computerprogrammen kann somit zunächst darauf beschränkt werden, grundsätzlich festzulegen, daß Mitgliedstaaten Computerprogrammen als Werken der Literatur Urheberrechtsschutz gewähren; ferner ist festzulegen, wer schutzberechtigt und was schutzwürdig ist, und darüber hinaus sind die Ausschließlichkeitsrechte, die die Schutzberechtigten geltend machen können, um bestimmte Handlungen zu erlauben oder zu verbieten, sowie die Schutzdauer festzulegen.

Die Funktion von Computerprogrammen besteht darin, mit den Komponenten eines Computersystems und den Benutzern in Verbindung zu treten und zu operieren.

Zu diesem Zweck ist eine logische und, wenn zweckmäßig, physische Verbindung und Zwischenaktion notwendig, um zu gewährleisten, daß Programme und Rechner mit anderen Programmen und Rechnern und Benutzern wie beabsichtigt funktionieren können.

Die Grundsätze, die Verbindungen und Zwischenaktionen beschreiben, sind allgemein als "Schnittstellen" bekannt. Wenn die Spezifizierung von Schnittstellen Ideen oder Grundsätze, die dem Programm zugrunde liegen, darstellt, sind solche Ideen und Grundsätze im Rahmen des Urheberrechts nicht schutzfähig.

Die Kommission fühlt sich zur Förderung der internationalen Standardisierung verpflichtet.

Der Schutz von Computerprogrammen im Rahmen des Urheberrechts erfolgt unbeschadet der Anwendung anderer Schutzformen in den relevanten Fällen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Artikel 1

Gegenstand des Schutzes

1. Die Mitgliedstaaten schützen Computerprogramme durch Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie.
2. Ausschließlichkeitsrechte werden gemäß den Bestimmungen des Urheberrechts verliehen. Computerprogramme werden als Werke der Literatur geschützt.
3. Der gemäß dieser Richtlinie gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen, erstreckt sich jedoch nicht auf die Ideen, die Grundsätze, die Logik, die Algorithmen und Programmsprache, die dem Programm zugrunde liegen. Wenn die Spezifizierung von Schnittstellen Ideen und Grundsätze, die dem Programm zugrunde liegen, darstellt, sind solche Ideen und Grundsätze nicht im Rahmen des Urheberrechts schutzfähig.
4.
 - a) Computerprogramme werden nur dann geschützt, wenn sie hinsichtlich der Individualität die gleichen Voraussetzungen wie andere Werke der Literatur erfüllen.
 - b) Mit Hilfe eines Computers entwickelte Programme werden geschützt, soweit sie die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllen.

Artikel 2

Urheberschaft am Programm

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 ist der Urheber eines Computerprogramms die natürliche Person oder die Gruppe natürlicher Personen, die das Programm geschaffen hat.
2. Hinsichtlich der von einer Gruppe natürlicher Personen geschaffenen Computerprogramme werden die Ausschließlichkeitsrechte gemeinsam ausgeübt, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

3. Wird ein Computerprogramm aufgrund eines Vertrages geschaffen, so ist die natürliche oder die juristische Person, die das Programm in Auftrag gegeben hat, zur Ausübung aller Rechte am Programm berechtigt, es sei denn, der Vertrag sieht eine andere Regelung vor.
4. Wird ein Computerprogramm während der Laufzeit eines Arbeitsvertrags geschaffen, so ist der Arbeitgeber zur Ausübung aller Rechte am Programm berechtigt, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird.
5. Hinsichtlich der unter Verwendung eines Computerprogramms entwickelten Programme ist die natürliche oder die juristische Person, die die Entwicklung späterer Programme veranlaßt, zur Ausübung aller Rechte an dem betreffenden Programm berechtigt, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 3

Die Schutzberechtigten

1. Schutzberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen gemäß dem für Werke der Literatur geltenden innerstaatlichen Urheberrecht.
2. In dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Fall wird das Computerprogramm zugunsten aller Urheber geschützt, wenn mindestens ein Urheber gemäß Absatz 1 dieses Artikels schutzberechtigt ist.

Artikel 4

Zustimmungsbedürftige Handlungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 umfassen die Ausschließlichkeitsrechte im Sinne von Artikel 1 das Recht,

- a) die Vervielfältigung eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form, teilweise oder als Ganzes zu gestatten. Soweit das Laden, Betrachten, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung eines Teils des Programms oder des gesamten Programms erforderlich macht, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Urhebers;

- b) die Bearbeitung eines Computerprogramms zu erlauben;
- c) die Verbreitung eines Computerprogramms im Wege des Verkaufs, der Lizenzierung, des Leasing, des Verleihs und der Einfuhr für diese Zwecke zu gestatten. Das Recht, die Verbreitung eines Programms zu kontrollieren, wird hinsichtlich des Verkaufs und der Einfuhr nach dem ersten Inverkehrbringen des Programms durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung erschöpft.

Artikel 5 Ausnahmen zu den zustimmungsbedürftigen Handlungen

- 1. Ist ein Computerprogramm der Allgemeinheit auf anderem Wege als einer schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Lizenzvereinbarung verkauft oder zur Verfügung gestellt worden, so bedürfen die unter Artikel 4 Buchstaben a und b genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, soweit sie für die Verwendung des Programms erforderlich sind. Für die Vervielfältigung und die Bearbeitung des Programms für andere Zwecke als die Verwendung ist die Zustimmung des Rechtsinhabers erforderlich.
- 2. Ist ein Computerprogramm der Allgemeinheit auf anderem Wege als einer schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Lizenzvereinbarung verkauft oder zur Verfügung gestellt worden, so wird das Ausschließlichkeitsrecht des Rechtsinhabers, seine Zustimmung zum Verleih zu geben, nicht ausgeübt, um die Verwendung des Programms durch die Allgemeinheit in öffentlichen Bibliotheken ohne Erwerbszweck zu verhindern.

Artikel 6 Sekundäre Verletzung

- 1. Die Einfuhr, der Besitz und Transaktionen mit einer das Schutzrecht verletzenden Kopie des Programms stellen Verletzungen der Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers am Computerprogramm dar, wenn der Betreffende weiß oder Grund zur Annahme hat, daß es sich um eine das Schutzrecht verletzende Kopie des Werkes handelt.

2. Die Herstellung, die Einfuhr, der Besitz und Transaktionen mit Artikeln, die den spezifischen Zweck haben, die Beseitigung oder Umgehung etwaiger technischer Mittel zum Schutz eines Programms zu erleichtern, stellen Verletzungen der Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers am Computerprogramm dar.

Artikel 7. Schutzdauer

Der Schutz soll für 50 Jahre vom Tag der Herstellung an gewährt werden.

KAPITEL II

Artikel 8 Weitere Anwendung anderer Rechtsvorschriften

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie stehen Rechtsvorschriften über Patentrechte, Warenzeichen, unlauteres Wettbewerbsverhalten und Geschäftsgeheimnisse sowie dem Vertragsrecht nicht entgegen, soweit die betreffenden Bestimmungen den in dieser Richtlinie niedergelegten Grundsätzen nicht zuwiderlaufen.
2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden auch auf vor dem
.....geschaffene Werke Anwendung.

KAPITEL III

Artikel 9 Schlußbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie am ... nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

189/89

Anlage

**Schlußfolgerung der Kommission
anläßlich der Verabschiedung des Vorschlags der Kommission
für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Computer-Programmen**

Mit Verabschiedung eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz für Computer-Programme billigt die Kommission zugleich die folgenden Verwaltungsgrundsätze. Sie bestätigt ihre Überzeugung, daß Computer-Programme angesichts der geistigen und finanziellen Investitionen, die für ihre Erstellung nötig sein können, und der Leichtigkeit, mit der sie kopiert werden können, einen angemessenen Rechtsschutz verdienen. Einer weltweiten Tendenz folgend schlägt die Kommission das Urheberrecht als angemessene Rechtsgrundlage vor, um einen Ausgleich zwischen einem wirksamen Schutzzumfang und den Interessen der Anwender sicherzustellen. Unterschiede zwischen den Urheberrechtsgesetzen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verfügbarkeit und den Umfang des Schutzes haben die Kommission veranlaßt, das Harmonisierungsverfahren im Hinblick auf das Ziel der Vollendung des Binnenmarktes einzuleiten.

Software ist ein industrielles Erzeugnis von wesentlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft. Die Gewährung von urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechten wird Anreize für Software-Entwickler schaffen, geistige und finanzielle Anstrengungen zu unternehmen und hierdurch den technischen Fortschritt im öffentlichen Interesse zu fördern. Technischer Fortschritt und öffentliche Wohlfahrt werden jedoch gleichermaßen durch ein System unverfälschten Wettbewerbs gewährleistet, dessen Errichtung eines der Hauptziele des Vertrages darstellt. Ausschließliche Eigentumsrechte und freier Wettbewerb sind beide bestimmt, dasselbe Ziel auf unterschiedliche Weise zu erreichen. Sie können jedoch in Konflikt geraten, wenn ein Urheberrechtseinhaber in der Lage ist, seine gesetzlichen Ausschließlichkeitsrechte in einer Weise auszuüben, die über den Gesetzeszweck hinausgeht. Die Ausübung ausschließlicher Urheberrechte beeinträchtigt nicht die Anwendung der Wettbewerbsregeln und, in geeigneten Fällen, die Durchsetzung wirksamer Abhilfemaßnahmen. Ferner darf das Bemühen der Kommission um internationale Normung im Bereich der Informationstechnologien und der Telekommunikation nicht in Frage gestellt werden.

Das Verhältnis zwischen den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft und dem Urheberrecht wird bestimmt durch die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften getroffene Unterscheidung zwischen dem Bestand und der Ausübung geistiger Eigentumsrechte. Jede Vereinbarung oder Maßnahme, die den Bereich des Bestands des Urheberrechts verläßt, kann einer Kontrolle nach den Wettbewerbsregeln unterliegen. Dies bedeutet beispielsweise, daß jeder Versuch, durch vertragliche Vereinbarungen oder andere Übereinkünfte den Schutzbereich auf Elemente des Programms zu erstrecken, die urheberrechtlich nicht geschützt sind, oder die Untersagung einer Verwertungshandlung, die nicht dem Rechtsinhaber vorbehalten ist, eine Verletzung der Wettbewerbsregeln darstellen kann.

Darüber hinaus dürfen Unternehmen, die sich in einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 des Vertrages befinden, diese Stellung nicht mißbräuchlich ausnutzen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann beispielsweise die Ausübung urheberrechtlicher Befugnisse hinsichtlich solcher Elemente eines Programmes, die andere Unternehmen benötigen, um kompatible Programme zu schreiben, einen solchen Mißbrauch darstellen. Dies kann auch der Fall sein, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen versucht, die Ausschließlichkeitsrechte, die es bezüglich eines Produktes innehat, zu benutzen, um einen ungerechtfertigten Vorteil bezüglich eines oder mehrerer Produkte zu erlangen, welche durch diese Rechte nicht geschützt sind.

Weiterhin hängt die Fähigkeit eines Wettbewerbers, ein unabhängiges oder kompatibles Programm zu schreiben, häufig davon ab, ob er Zugang zu dem Zielprogramm hat oder zu bestimmten Informationen, die sich auf diese beziehen. Zugang zu Informationen ist keine Angelegenheit des Urheberrechts. Artikel 86 findet stets Anwendung, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen mißbräuchlicherweise den Zugang zu solchen Informationen verweigert oder ihn ohne sachlich gerechtfertigten Grund beschränkt.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz
von Computerprogrammen

KOM(88) 816 endg.; Ratsdok. 5682/89

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Zum Richtlinienvorschlag im ganzen

Der Bundesrat hält die Konzeption des Richtlinienvorschlags, daß Datenverarbeitungsprogramme als Werke der Literatur geschützt werden sollen, für richtig. Verschiedene Vorschriften des Richtlinienvorschlags stimmen jedoch mit Vorgaben der Revidierten Berner Übereinkunft nicht überein. Die Bundesregierung wird daher gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Vorschriften der Richtlinie sich möglichst eng an diese Übereinkunft anlehnen, jedenfalls keine von ihr abweichenden urheberrechtlichen Regelungen enthalten.

2. Zu Artikel 1

Die in Artikel 1 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Umschreibung der nicht vom urheberrechtlichen Schutz erfaßten unselbstständigen Komponenten von Datenverarbeitungsprogrammen begegnet im Hinblick auf die Verwendung vielfach noch nicht geklärter Begriffe erheblichen Bedenken. Die in Frage stehende Ausnahmeregelung kann überdies mit dem

...

Zweck des Richtlinienvorschlags nicht zu vereinbarende negative Auswirkungen auf den Schutzzumfang von Datenverarbeitungsprogrammen haben. Der Bundesrat bittet daher um Prüfung, ob für eine etwa für erforderlich gehaltene Umschreibung des Schutzzumfangs von Datenverarbeitungsprogrammen nicht ein bloßer Hinweis auf die allgemeinen und anerkannten Grundsätze des Urheberrechts ausreicht. Dasselbe gilt für die in Artikel 1 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Regelung über den Schutzzumfang von Schnittstellen.

3. Zu Artikel 2

Die in Artikel 2 Abs. 3 vorgesehene Regelung, wonach - sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist - die Auftraggeber zur Ausübung aller Rechte an Datenverarbeitungsprogrammen befugt sein sollen, wird den berechtigten Interessen der Auftragnehmer nicht gerecht. Sofern im Hinblick auf die in solchen Fällen in aller Regel getroffenen detaillierten Vereinbarungen der Beteiligten über die Einräumung von Nutzungsrechten überhaupt eine Regelung in der Richtlinie für erforderlich gehalten wird, sollte der Umfang der stillschweigend übertragenen Nutzungsrechte entsprechend dem § 31 Abs. 5 UrhG auf das beschränkt werden, was nach dem vertraglichen Zweck benötigt wird.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Regelung des Artikels 2 Abs. 4 zu weitgehend ist. Diese Regelung stößt vor allem im Hochschulbereich wegen des Grundrechts von Forschung und Lehre auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Im übrigen wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob in Artikel 2 Abs. 4 den schutzwürdigen Belangen auch der Arbeitnehmer hinreichend Rechnung getragen wird.

...

Sofern durch Artikel 2 Abs. 5 bestimmt werden sollte, daß der Urheber des Programms, mit dessen Hilfe das neue Programm erstellt wird, stets keine Urheberrechte an dem neuen Programm haben soll, würde die Vorschrift im Hinblick auf die Rechte des Urhebers des benutzten Programms erheblichen Bedenken begegnen. Soweit nur der Fall geregelt werden sollte, daß das zur Programmentwicklung benutzte Programm lediglich Werkzeug ist, erscheint die Bestimmung nicht erforderlich, weil sich schon aus den allgemeinen Grundsätzen des Urheberrechts ergibt, daß die Person, die das neue Programm erstellt, Urheber ist.

4. Zu Artikel 4

Nach Artikel 4 Buchstabe c Satz 2 soll - wie sich aus der Begründung (Zweiter Teil, Nr. 4.1. c) ergibt - der Erschöpfungsgrundsatz für den Verleih, das Leasing und die Lizenzierung eines Datenverarbeitungsprogramms auch dann nicht gelten, wenn das Programm vom Urheber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob für diese vom deutschen Urheberrecht abweichende Regelung sachgerechte Gründe bestehen.

5. Zu Artikel 5

Der Bundesrat hält die in Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Einschränkung der Rechte des Urhebers insoweit für bedenklich, als mit dem Fehlen einer schriftlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Lizenzvereinbarung an eine lediglich formale Voraussetzung angeknüpft werden soll. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine sachgerechtere Lösung, etwa wie sie in § 17 Abs. 2 UrhG enthalten ist, hinzuwirken.

6. Zu Artikel 7

Die in Artikel 7 vorgesehene Regelung über die Schutzdauer stimmt nicht mit der für Sprachwerke in der Revidierten Berner Übereinkunft enthaltenen Regelung überein. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß diese Divergenz beseitigt wird. Den Mitgliedstaaten sollte es ermöglicht werden, die Schutzdauer für Computerprogramme über die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen 50 Jahre ab dem Zeitpunkt der Herstellung auszudehnen, wenn das innerstaatliche Recht für Werke der Literatur eine längere Schutzfrist vorsieht.